

# **reformierte kirche stallikon wettswil**

Beleuchtender Bericht zur Änderung der Kirchgemeindeordnung bezüglich Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen und Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger (KGV vom 15. Dezember 2025)

Weshalb eine Änderung der Kirchgemeindeordnung bezüglich Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen und der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger?

## **Zur Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen:**

### **Ausgangslage:**

In unserer Kirchengemeindeordnung besteht der Artikel 10, welcher besagt, dass die in unserer Gemeinde tätigen Pfarrpersonen Wohnsitzpflicht in der Gemeinde haben. Dieser Artikel ist in der heutigen Zeit nicht mehr sinnvoll, da es in Zukunft immer mehr Teilzeitstellen für Pfarrpersonen geben wird, welche u.U. in anderen Kirchgemeinden ihren Wohnsitz haben werden.

Angesichts der Tatsache, dass in vielen Kirchgemeinden diese Problematik besteht, hat die Landeskirche bereits im Jahre 2019 die Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen im Art. 122 Abs. 1 und 2 der KO gelockert.

### **Art. 122**

1 Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinden können durch die Kirchgemeindeordnung weitere gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten, in der Kirchgemeinde zu wohnen

### **Stellungnahme und Antrag der Kirchenpflege:**

Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 10 (Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen) in unserer Kirchgemeindeordnung wird die Anpassung an das übergeordnete Recht vollzogen, es tritt automatisch die Regelung von Art. 122 1 der Kirchenordnung in Kraft.

**Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung des Art. 10 unserer Kirchgemeindeordnung.**

### **Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen:**

### **Ausgangslage:**

Aufgrund des Rücktritts von zwei Kirchenpflegerinnen haben wir Vakanzen in unserer Kirchenpflege. Sollte der Fall eintreten, dass jemand aus den umliegenden Dörfern

gerne ein Amt in unserer Kirchengemeinde übernehmen möchte, wäre dies aufgrund des derzeitig geltenden Artikels 5 unserer Kirchenordnung nicht möglich.

Der aktuelle Artikel 5 lautet wie folgt:

**Art. 5: Stimm- und Wahlrecht**

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- 2 Die Stimmberchtigten Mitglieder der Kirchengemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchengemeindeversammlung aus.

Die Kirchenpflege ist der Meinung, dass jedoch eher Kirchenpfleger gefunden werden können, wenn die Suche nicht streng an die Gemeindegrenze gebunden ist und deshalb der Artikel 5 wie folgt ergänzt werden müsste.

- In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

**Stellungnahme der Kirchenpflege:**

Dafür, dass es Sinn macht, den Radius zu erweitern, gibt es unseres Erachtens zwei gute Gründe:

1. besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied der Kirchenpflege einmal den Wohnort wechselt und trotzdem sein Amt in der Kirchenpflege weiterhin ausüben möchte.

2. ist es ein bekanntes Phänomen, dass viele Menschen sich nicht mehr für ein ehrenamtliches Engagement entschliessen können. Die Gründe dafür sind vielfältig: Überlastung im Beruf, zu wenig Zeit für die Familie etc.. Daher ist es sinnvoll, auch Interessierten aus umliegenden Dörfern die Möglichkeit zu bieten, in unserer Kirchenpflege tätig zu werden.

**Antrag der Kirchenpflege:**

Aus genannten Gründen beantragen die Kirchenpflege der Kirchengemeindeversammlung, den bisherigen Art. 5 unserer Kirchengemeindeordnung mit einem neuen Abs. 2, der zwischen Abs. 1 und dem jetzigen Abs.2 eingeschoben wird zu ergänzen.

Neu würde der Art. 5 folgendermassen lauten:

**Art. 5: Stimm- und Wahlrecht**

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung

**2 In die Kirchenpflege wählbar sind in Ausnahmefällen auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.**

- 3 Die Stimmberchtigten Mitglieder der Kirchengemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchengemeindeversammlung aus.